

---

Vorstoss-Nr: 152-2013  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 03.06.2013  
Eingereicht von: FDP (Schmidhauser, Bremgarten) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 13  
Dringlichkeit: Nein 06.06.2013  
Datum Beantwortung: 04.12.2013  
RRB-Nr: 1645/2013  
Direktion: ERZ

---

### Lohnnebenleistungen

1. Der Regierungsrat hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit die Pflichtlektionenzahl (angepasst auf eine Durchschnittslektion von 45 Min.) dem schweizerischen Mittel der jeweiligen Stufe entspricht.
2. Der Regierungsrat hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit die Lohnnebenleistungen (Klassenlehrerentschädigungen, Altersentlastungslektionen) dem schweizerischen Mittel angepasst werden.
3. Der Regierungsrat hat die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, damit die Klassengrössenzahl auf das schweizerische Mittel angehoben wird.
4. Der Regierungsrat hat aufzuzeigen, wie viele Mittel mit Massnahme 1-3 frei werden. Diese Mittel sind zweckgebunden zur Anhebung der Löhne, wenn möglich auf das schweizerische Mittel, zu verwenden.

Die oben genannten Massnahmen sind für die Stufen Volksschule (Primarstufe, Sek. 1) und Sek. 2 jeweils getrennt anzugehen.

#### Begründung:

Die bernischen Lehrkräfte bemängeln den zu tiefen Lohn, den sie im Vergleich mit Kolleginnen und Kollegen aus den benachbarten Kantonen haben. Die Vergleichbarkeit bedingt aber, dass auch Lohnnebenleistungen vergleichbar gemacht werden. Derzeit liegt der Kanton Bern bei praktisch allen zu vergleichenden Parametern (Pflichtlektionen, Altersentlastungslektionen, Klassengrössen) teilweise leicht, teilweise sehr deutlich unter dem schweizerischen Mittel. Im Bereich der Dauer der Lektionen bestehen zusätzliche, anzurechnende Unterschiede, gehen doch beispielsweise die Kantone Freiburg und Basel im Bereich der Primarstufe von einer 50-minütigen Lektion aus (immerhin eine Differenz von 10 %!).

Dies ist anzupassen. Mit dem Anpassen der Lohnnebenleistungen soll entsprechend auch der Lohn dem schweizerischen Mittel angepasst werden.



## Antwort des Regierungsrates

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Die Motionärin fordert den Regierungsrat auf, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Anzahl Pflichtlektionen an das schweizerische Mittel der jeweiligen Stufe anzupassen (Ziffer 1). Ebenfalls zu überprüfen sind verschiedene Lohnnebenleistungen (Klassenlehrerlektionen, Altersentlastungen) sowie die Klassengrössen (Ziffern 2 und 3). Weiter soll aufgezeigt werden, wie viele Mittel durch diese Massnahmen frei werden. Diese sollen zur Anhebung der Löhne der Lehrpersonen eingesetzt werden (Ziffer 4).

### Ziffern 1 und 2:

Seit einigen Jahren sinkt die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Bern als Arbeitgeber zu anderen privaten und öffentlichen Arbeitgebern bzw. zu anderen Kantonen im Lohnbereich. Die Ursache für den Lohnrückstand liegt unter anderem in der im Vergleich zum Konkurrenzumfeld aus finanzpolitischen Gründen nur ungenügenden Alimentierung des 1996/97 eingeführten Gehaltssystems BEREBE (**B**esoldungs**r**e**v**ision **K**anton **B**ern). So wären für den individuellen Gehaltsaufstieg jährlich 1,5 Prozent der Lohnsumme erforderlich gewesen. Zur Verfügung gestellt wurden durchschnittlich jedoch rund 0,8 Prozent. Von dieser Lohnsituation betroffen sind sowohl die Personalkategorie der Lehrkräfte wie auch diejenige der Kantonsangestellten.

Mit der im September 2013 verabschiedeten Änderung des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) inklusive einer indirekten Änderung des Personalgesetzes (PG) sollen diesbezüglich Verbesserungen erzielt werden. Es sind Rahmenbedingungen für die Gewährleistung eines jährlich individuellen Gehaltsaufstiegs geschaffen worden, welcher ermöglicht, dass die Ziele des Gehaltssystems erreicht werden können. Dies bedeutet: Lehrpersonen werden im Laufe ihrer Berufskarriere das Maximum ihrer Gehaltsklasse wieder erreichen.

In Bezug auf die von der Motionärin genannten, zu überprüfenden Elemente der Anstellungsbedingungen (Anzahl Pflichtlektionen, Klassenlehrerlektionen, Altersentlastungen) präsentiert sich die Situation im Kanton Bern teilweise besser als im Lohnbereich. Vor dem Hintergrund der bisher ungenügenden Gehaltsentwicklung sind diese Unterschiede jedoch zu relativieren. Für eine Gesamtschätzung der Anstellungsbedingungen sind verschiedenste Elemente der Anstellungsbedingungen miteinzubeziehen.

In diese Richtung stösst auch die von der vorberatenden Grossratskommission *Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (Änderung) und Volksinitiative „Für faire Löhne“ (Lohninitiative)* eingereichte Motion M 216-2013 (LAGRev12) *Lehrerstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich*. Laut dieser Motion, welche im September 2013 anlässlich der zweiten Lesung des LAG eingereicht worden ist, soll der Regierungsrat beauftragt werden, bis spätestens Ende 2016 einen Bericht mit einem interkantonalen Vergleich über die wesentlichen Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte vorzulegen. In Bezug darauf sollen verschiedene das Gehaltssystem betreffende Faktoren berücksichtigt werden: Neben der Anzahl Pflichtlektionen und der Lektionendauer sind dies insbesondere auch die Entschädigungen von Zusatzlektionen (z. B. Klassenlehrerlektionen) sowie die Altersentlastungen. Ferner sind Unterschiede zwischen den verschiedenen Schulstufen und Alterskategorien aufzuzeigen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme der Motion M 216-2013. Die Ergebnisse der in der Folge zu leistenden Grundlagenarbeit sollen der Überprüfung der Anstellungsbedingungen dienen.

Im Hinblick auf den Zusammenhang mit der Motion M 216-2013 und den daraus resultierenden Auftrag erachtet es der Regierungsrat als geboten, zunächst die Ergebnisse des

Berichts abzuwarten und darauf basierend eine Überprüfung der Anzahl Pflichtlektionen und der diversen Lohnnebenleistungen vorzunehmen. Er beantragt deshalb, die Ziffern 1 und 2 der vorliegenden Motion als Postulat anzunehmen.

### **Ziffer 3:**

Ein umfassender interkantonaler Vergleich der durchschnittlichen Klassengrößen existiert nicht. Aufgrund von Datenqualitätsproblemen veröffentlichte das Bundesamt für Statistik seit dem Schuljahr 2009/10 für die Volksschule keine derartigen Vergleiche mehr. Für die Sekundarstufe II wurden aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Kantone Zahlen zu Klassengrößen nie publiziert.

Für die Volksschule verzeichnet der Kanton Bern eine Zunahme der durchschnittlichen Klassengröße. Den Kennzahlen der Erziehungsdirektion zufolge lag diese im Jahre 2008 bei 17,8 und 2012 bei 18,5 Kindern pro Klasse. Eine Fortsetzung dieses Anstiegs für die Volksschule ist in der Finanzplanung berücksichtigt. Ebenso sind diesbezügliche Einsparungen in der Finanzplanung enthalten, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung der Neuen Finanzierung Volksschule (NFV) seit August 2012 erwartet werden (Zunahme der Klassengrößen um weitere 0,7 Kinder pro Klasse). Allerdings ist nicht sicher, ob dieses Ziel auch wirklich erreicht werden kann. Im Topf 2 der mit der Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP) vorgesehenen Sparmassnahmen ist eine weitere Erhöhung der durchschnittlichen Klassengröße in der Volksschule um 0,5 Kinder pro Klasse enthalten (Brutto-Einsparung: CHF 16 Mio.; Netto Einsparung: CHF 11 Mio.). Im Zuge einer Umsetzung dieser Sparmassnahmen und der mit NFV verfolgten Ziele müsste die durchschnittliche Klassengröße demnach auf insgesamt rund 19,7 erhöht werden. Die Erziehungsdirektion plant mit den Schulinspektoraten und Gemeinden eine sukzessive Anhebung der durchschnittlichen Klassengrößen. Eine zusätzliche Erhöhung, so wie sie im Topf 2 der Sparmassnahmen vorgesehen ist, würde stark in die Gemeindeautonomie eingreifen und das System überfordern.

Im Bereich der Gymnasien beträgt der Richtwert für die durchschnittliche Klassengröße bei einer Klasseneröffnung im 10. Schuljahr 22. Im Sommer 2013 wurde der Durchschnitt von 21,5 Jugendlichen (22,1 in der Agglomeration Bern und 21,0 im übrigen Kantonsgebiet) erreicht. Der Schnitt über die gesamte Ausbildungszeit ist wegen der Nichtpromotionen etwas tiefer und betrug im vergangenen Schuljahr 20,4 Jugendliche.

Die Richtzahlen für die Klasseneröffnung wurden in den vergangenen Jahren leicht angehoben, dies hat aber aufgrund der regionalen Verteilung der Jugendlichen kaum Einfluss auf die Klassenzahlen. Mit der Richtgrösse von 22 Jugendlichen pro Klasse müssen bereits heute aus schulorganisatorischen Gründen Klassen mit bis zu 24 Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Eine weitere Anhebung der Richtzahl ist kaum möglich, da viele Schulräume keine grösseren Klassen erlauben.

In der Berufsbildung beträgt bei der Eröffnung von Klassen für das Erlangen eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) die durchschnittliche Klassengröße 17,6. Die im Vergleich zu den Mittelschulen kleinere Zahl erklärt sich durch die Aufteilung in zahlreiche Berufe. Bei den EBA-Klassen (2-jährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest), die je maximal 12 Lernende umfassen sollen, ist die durchschnittliche Klassengröße 9,2. Im Rahmen von ASP werden die Richtzahlen für die Klasseneröffnungen etwas angehoben, eine namhafte Einsparung ergibt sich dadurch aber nur bei grösseren Berufen und bei der Attestausbildung.

Der Regierungsrat beantragt, Ziffer 3 der vorliegenden Motion als Postulat anzunehmen.

### **Ziffer 4:**

Inwieweit die unter den Ziffern 1 und 2 beschriebene Überprüfung der Anstellungsbedingungen zu Einsparungen führen wird, zeigt der in Folge der Motion M 216-2013 zu erstel-

lende Bericht. Eine durch grössere Klassenzahlen gewonnene Einsparung könnte allerdings nicht zur Erhöhung der Gehälter für die Lehrpersonen eingesetzt werden, da es sich dabei um eine Sparmassnahme handelt, die im Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan berücksichtigt ist. Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat, Ziffer 4 ebenfalls als Postulat anzunehmen.

**Antrag:**        Ziffern 1 bis 4: Annahme als Postulat

**An den Grossen Rat**